

[REDACTED]

Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Betreff: Widerspruch gegen den Bescheid zum Antrag auf Informationszugang nach VIG

Ihr Aktenzeichen: [REDACTED]

Sehr geehrter Oberbürgermeister der Stadt Potsdam,
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen ihren Bescheid vom 30.09.2019 unter dem Aktenzeichen [REDACTED]

Sie geben an, dass eine Herausgabe von geringfügigen Beanstandungen die Berufsfreiheit des betroffenen Unternehmens nach Artikel 12 GG verletzen. Dies widerspricht der aktuellen rechtlichen Einschätzung:

"Für die rechtliche Beurteilung des Informationsantrags unbeachtlich ist, ob die von der Behörde festgestellten Abweichungen erheblich sind. Eine Erheblichkeitsschwelle sieht § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG nicht vor. Die Informationsherausgabe hat also auch dann zu erfolgen, wenn nur „geringfügige“ oder „mittelschwere“, aber dennoch unzulässige Abweichungen festgestellt wurden (VG Mainz, Beschluss vom 5. April 2019 – 1 L 103/19.MZ). Die Annahme einer Erheblichkeitsschwelle wäre mit dem Leitbild des mündigen Verbrauchers, dass dem VIG zugrunde liegt (BT-Drs. 16/5404, S. 7), nicht zu vereinbaren. Diesem Leitbild entsprechend ist es den Verbrauchern überlassen, die offen gelegten Informationen einzuordnen und zu entscheiden, welche Konsequenzen sie hieraus für künftige Konsumententscheidungen ziehen. Den Verbrauchern nur Informationen über aus Behördensicht „erhebliche“ unzulässige Abweichungen zukommen zu lassen, wäre eine Bevormundung der Verbraucher und zudem mit dem Gesetzesanliegen zur Verbesserung der Markttransparenz und des Verbraucherschutzes sowohl vor Gesundheitsschäden als auch vor Täuschung (§ 1VIG) nicht vereinbar."

Quelle: <https://fragdenstaat.de/dokumente/93-rechtsgutachten-zu-topf-secret-von-geulen-klinger/>

Des Weiteren widerspricht Ihre Argumentation, die Kontrollberichte enthielten Informationen, die nicht unter das VIG fallen, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, siehe Urteil vom 29. August 2019 - BVerwG 7 C 29.17.

Da es sich bei den angefragten Informationen im vorliegenden Fall nicht um Verstöße im Sinne von §40 Abs. 1a LFGB handelt, sind die anderen von Ihnen genannten Gründe hinfällig. Ich bitte deshalb weiterhin um die Herausgabe der angefragten Informationen.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]